

Benennung eines „Verkehrsleiters“

Am **04. Dezember 2011** tritt die neue **EU-Verordnung 1071/2009** in allen EU-Staaten in Kraft. Nach dieser EU-VO müssen alle Kraftverkehrsunternehmen einen „**Verkehrsleiter**“ benennen. Dieser Verkehrsleiter muss die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens **tatsächlich und dauerhaft leiten** und in einer **echten Beziehung zum Unternehmen** stehen. Dies kann der Unternehmer selbst, ein Geschäftsführer oder auch ein Angestellter sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verkehrsleiter zuverlässig und fachlich geeignet ist.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Dienste eines **externen Verkehrsleiters** in Anspruch zu nehmen. Hier müssen jedoch die **Verantwortlichkeiten** und die in diesem Fall **durchzuführenden Aufgaben vertraglich** genau **geregelt** sein. Hierzu zählen insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung,
- die Zuweisung der Fahraufträge an die Fahrer,
- die Zuweisung der Fahrzeuge an die Fahrer,
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Für externe Verkehrsleiter gelten jedoch bestimmte **Einschränkungen**:

- sie dürfen nur die Verkehrstätigkeiten von maximal vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammen maximal 50 Fahrzeugen leiten.

Fachliche Eignung:

Die fachliche Eignung muss auch künftig durch Ablegung einer Prüfung bei der IHK nachgewiesen werden. Jedoch können Mitgliedstaaten bestimmte Berufsabschlüsse anerkennen. Nicht mehr möglich ist das bisherige Anerkennungsverfahren, wenn eine Person eine fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrs- oder Omnibusunternehmen inne hatte.

Zuverlässigkeit:

Die geforderte Zuverlässigkeit von Verkehrsleitern nach EU-Verordnung ist **nicht mehr gegeben**, wenn

- Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen

- Handelsrecht
- Insolvenzrecht
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche
- Straßenverkehr
- Berufshaftpflicht
- Menschen- oder Drogenhandel

vorliegen.

Ebenso dürfen in keinem Mitgliedsstaat **schwerwiegende Verstöße** gegen Gemeinschaftsvorschriften aktenkundig geworden sein. Dies sind vor allem die Bereiche

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- Höchstzulässige Gewichte und Abmessungen der Nutzfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge,
- vorgeschriebene technische Überwachung der Nutzfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraft- / Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung der Geschwindigkeitsbegrenzer in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unternehmen des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs müssen wie bisher ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen. Die neue EU-Verordnung legt allerdings fest, dass sich die genannten Beträge (9.000 Euro für das erste und 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug) ausdrücklich auf die „**genutzten Fahrzeuge**“ bezieht. Unklar ist hier noch, ob die Formulierung „genutzt“ gleichbedeutend mit „zugelassen“ oder mit „tatsächlich im Einsatz befindlichen“ Fahrzeugen ausgelegt wird.

Anforderungen an die Niederlassungen:

Nach der EU-Verordnung wird verlangt, dass Unternehmen, die gewerblichen Güter- oder Personenverkehr durchführen, über eine **tatsächliche und dauerhafte Niederlassung** in einem Mitgliedsstaat verfügen müssen. Durch diese Regelung sollen „Briefkastenfirmen“ verhindert werden. Die wichtigsten Unternehmensunterlagen wie Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Lenk- und Ruhezeitdaten, müssen in den Räumlichkeiten der Niederlassungen aufbewahrt werden.

Elektronisches Register:

Mit dem Inkrafttreten der neuen EU-Verordnung werden nationale elektronische Register, die untereinander verknüpft sind, eingeführt. Hier werden Angaben zu den Unternehmen (Anzahl der Fahrzeuge, Nummern der Gemeinschaftslizenzen, Namen der Verkehrsleiter) erfasst. Aber auch Verstöße die zu Verurteilungen oder Sanktionen führten, Personen denen die Berechtigung zum Verkehrsleiter entzogen wurde, werden ebenfalls gespeichert. Die Register müssen so vernetzt werden, dass die zuständigen Behörden der einzelnen EU-Staaten die Verzeichnisse aller Staaten einsehen können. Dabei sollen bestimmte Angaben zum Unternehmen wie auch der Name des Verkehrsleiters **öffentlich zugänglich** sein, Eintragungen zu Sanktionen oder Sperren können jedoch nur von den zuständigen Behörden eingesehen werden.

Anhang:

Liste der schwersten Verstöße:

- Überschreitung der wöchentlichen oder täglichen Höchstlenkzeiten um 25 bzw. 50 Prozent,
- fehlende oder manipulierte Fahrtschreiber,
- fehlende Geschwindigkeitsbegrenzer,
- schwerwiegende Mängel bei sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen,
- unzulässige Beförderung von gefährlichen Gütern,
- Fahren ohne Führerschein
- grobe Überschreitungen des zulässigen Fahrzeug- oder Zuggesamtgewichtes

© 20.10.2011, erstellt M. Sommer, AVT-Akademie